

STATUTEN UND BERUFSORDNUNG DER ZUGER TREUHÄNDERVEREINIGUNG (ZTV)

INHALT

STATUTEN	2
I. Name, Sitz, Dauer und Zweck	2
II. Mitgliedschaft	2
III. Organisation	3
IV. Finanzielles	5
V. Auflösung und Liquidation	6
BERUFSORDNUNG	7
I. Allgemeines	7
II. Verhältnis zum Klienten	7
III. Verhältnis zu Kollegen des ZTV	8
IV. Berufsausübung und Sorgfaltspflicht	8
V. Schlussbestimmungen	8

STATUTEN

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1 – Name, Sitz, und Dauer

Name

Unter der Bezeichnung «Zuger Treuhändervereinigung (ZTV)» besteht mit Sitz in Zug ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sitz

Der Sitz des Vereins wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung bestimmt.

Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Vertretung der Interessen der Treuhänderinnen und Treuhänder in der Region Zug und soll das Ansehen des Berufsstandes wahren.

Insbesondere soll das Vertrauensverhältnis zu Auftraggebern, Behörden und weiteren Dritten gepflegt werden.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 – Mitglieder

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen („Firmenmitglieder“) aufgenommen werden.

Die Kriterien für diese Mitgliedschaften werden in einem separaten Reglement festgehalten.

Weitere Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft:

- 3.1. Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass die dauernde Tätigkeit zu mindestens 80% im Kanton Zug ausgeführt wird.
- 3.2. Es wird ein einwandfreier Ruf und unbescholtener Leumund vorausgesetzt, sowie der Nachweis fehlender Eintragung von ruf- oder berufsschädigenden Tatbeständen im Strafregister.
- 3.3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Berufsordnung des ZTV einzuhalten.

Artikel 4 – Andere Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände

Die ZTV versteht sich komplementär zu anderen Berufsorganisationen. Sie kann die Mitgliedschaft in solchen Berufsorganisationen unterstützen.

Artikel 5 – Ehrenmitglieder

Eine Person, welche sich um den Verein aussergewöhnlich verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist natürlichen Personen vorenthalten.

Artikel 6 – Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftliches Beitrittsgesuch hin, welches an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme und kann diese ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Ende eines Kalenderjahres.

Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, dass

- 6.1 die Statuten oder die Berufsordnung des Vereines verletzt,
- 6.2 in seinem Geschäftsgebaren nach Auffassung des Vorstandes gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstösst,
- 6.3 gemäss Artikel 15 Desinteresse gezeigt hat,
- 6.4 gepfändet oder über das der Konkurs eröffnet wurde,
- 6.5 das die beschlossenen Beiträge trotz Mahnung nicht leistet.

Der Auszuschliessende wird anlässlich der beschlussfassenden Sitzung des Vorstandes angehört oder erhält Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, die nächste ordentliche Generalversammlung anzurufen, die endgültig entscheidet.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben den laufenden Jahresbeitrag bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu entrichten, in welchem der Austritt erfolgt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 7 – Register und Veröffentlichung

Falls eine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht, werden die Mitglieder des ZTV in ein amtliches Register aufgenommen.

Artikel 8 – Einhaltung der Mitgliedschaftsbedingungen / Weiterbildungsverpflichtung

Die Einhaltung der Mitgliedschaftsbedingungen kann durch den Vorstand oder ein vom Vorstand bestimmtes Gremium periodisch überprüft werden.

III. Organisation

Artikel 9 – Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 10 – Abhaltung und Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes jährlich einmal in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres zusammen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis, oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt, einberufen.

Die Einladungen erfolgen wenigstens 20 Tage vor der Generalversammlung durch einfachen Brief unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Artikel 11 – Geschäfte der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes, dessen Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren;
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
- c) die Entlastung der Organe;
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge und eventueller Eintrittsgebühren;
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) die Änderung der Statuten, der Berufsordnung, Auflösung oder Fusion des Vereins;
- g) den Beschluss über die Verwendung eines allfälligen Vermögens nach durchgeführter Liquidation;
- h) den Beschluss über weitere ihr vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterbreitete Geschäfte;
- i) den Beschluss bei Anfechtung eines Ausschlusses;
- j) Festlegung des Sitzes des Vereins.

Artikel 12 – Vorsitz an der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Artikel 13 – Stimmrecht an der Generalversammlung

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Artikel 14 – Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Vertretung ist zulässig.

Abänderungen der Statuten und der Berufsordnung bedürfen des qualifizierten Mehrs von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung oder Fusion des Vereins ist das Dreiviertel-Mehr aller Mitglieder notwendig.

Wird bei einer Generalversammlung das qualifizierte Mehr nicht erreicht, ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen entscheidet.

Artikel 15 – Obligatorische Veranstaltungen

Das Fernbleiben von ZTV-Veranstaltungen oder das Fernbleiben von allen Veranstaltungen während mehr als zweier Jahre gilt als Desinteresse und ist gemäss Art. 6 ein Ausschlussgrund.

B) Vorstand

Artikel 16 – Konstituierung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, welche durch die Generalversammlung aus dem Kreise der Mitglieder jeweils auf zwei Jahre gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf eine angemessene Entschädigung, welche durch die Generalversammlung festgelegt wird.

Die Vorstandsmitglieder sind frei wiederwählbar.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Beim Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder kann der Vorstand dieses für den Rest des laufenden Geschäftsjahres von sich aus ersetzen.

Artikel 17 – Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf schriftliches Gesuch von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder hineinberufen.

Artikel 18 – Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand hat alle Geschäfte zu besorgen, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er vertritt den Verein nach aussen und ordnet die Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand kann aus seiner Mitte und unter Zuzug von Mitgliedern und Dritten Arbeitsausschüsse und Kommissionen bestellen, denen er einzelne seiner Kompetenzen delegieren kann. Soweit dies erforderlich erscheint, sind die Kompetenzen und die Funktionen dieser Arbeitsgremien vom Vorstand reglementarisch festzulegen.

Artikel 19 – Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

c) Rechnungsrevisoren

Artikel 20 – Wahl und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsrevisor und einen Ersatzrevisor*. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung durch eine der Vereinsrechnung angepasste Revision und erstattet der ordentlichen Generalversammlung darüber schriftlich Bericht.

* Aus Gründen der Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt

D) Sekretariat

Artikel 21 – Sekretariat

Der Vorstand regelt die Organisation des Sekretariates.

IV. Finanzielles

Artikel 21 – Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen

- b) Zuwendungen Dritter und weiterer Ertragsquellen.

Artikel 22 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur für die ihnen durch Statuten und Beschlüsse auferlegten Beiträge.

Artikel 23 – Vereinsjahr

Die Rechnung des Vereines wird jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 24 – Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss gemäss Art. 14a beschlossen werden. Nach Auflösung des Vereines wird das verbleibende Vermögen entsprechend dem Liquidationsbeschluss der Generalversammlung verwendet.

BERUFSORDNUNG

I. Allgemeines

1. Der Treuhänder ist verpflichtet, seine Tätigkeit so auszuüben, dass das in ihn gesetzte Vertrauen gerechtfertigt wird. Er besorgt die ihm anvertrauten Aufträge mit der gebotenen Sorgfalt und vertritt nur, was vor der Rechtsordnung und nach bestem Wissen und Gewissen verantwortet werden kann. Er enthält sich jeder Tätigkeit, die mit dem Ansehen des Berufsstandes unvereinbar ist. Der Treuhänder verhält sich stets und überall so, dass er Achtung und Vertrauen erweckt.
2. Der Treuhänder übt seine Tätigkeit in voller Unabhängigkeit von den Auftraggebern und Dritten aus; er enthält sich jeder Handlung, bei der Unabhängigkeit und Unbefangenheit nicht gewahrt sind.
3. Der Treuhänder ist an das Berufsgeheimnis gebunden. Die Schweigepflicht erstreckt sich auf alle Tatsachen und Verhältnisse, die in Ausübung der Berufstätigkeit bekannt geworden sind.

Der Treuhänder ist von der Schweigepflicht befreit

- a) nach Massgabe zwingender gesetzlicher Bestimmungen,
 - b) bei der Interessenwahrung oder Verteidigung in eigener Sache in Untersuchungsverfahren oder vor Gerichten, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen,
 - c) bei ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers.
4. Der Treuhänder hat alles zu vermeiden, was geeignet ist, Sensationen zu schaffen.
 5. Der Treuhänder ist bemüht, sich laufend weiterzubilden, um der Entwicklung von Theorie und Praxis gerecht zu werden.

II. Verhältnis zum Klienten

6. Der Treuhänder schuldet seinem Klienten Treue und Verschwiegenheit. Zur Schweigepflicht hält er auch Mitarbeiter und Kanzlei an.
7. Der Treuhänder darf nicht zum Nachteil einer Partei mehreren Personen dienen, deren Interessen in Bezug auf die erteilten Mandate sich widersprechen.
8. Der Treuhänder hat die ihm anvertrauten Akten den Berechtigten auf Verlangen herauszugeben und darf daran kein Retentionsrecht für seine Honoraransprüche geltend machen. Er ist jedoch nicht zur Herausgabe seiner eigenen Aufzeichnungen und der im Verlaufe der Tätigkeit gewechselten Korrespondenzen verpflichtet. Anvertrautes Geld verwaltet der Treuhänder sorgfältig und gesondert von seinem eigenen Vermögen. Einkassiertes Geld leitet der Treuhänder innert einer angemessenen Frist an den Berechtigten weiter. Das Retentionsrecht im Umfange von Honorar und Auslagen bleibt vorbehalten.
9. Der Treuhänder bewahrt alle Akten, auch nach Beendigung des Mandates, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf.
10. Der Treuhänder berechnet sein Honorar unter Anwendung marktüblicher Ansätze.

- II. Der Treuhänder unterlässt jegliche Art von Beteiligungen an Kundengeschäften, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen.

III. Verhältnis zu Kollegen des ZTV

12. Der Treuhänder begegnet seinen Kollegen taktvoll und korrekt. Er unterlässt persönliche Angriffe und Ausfälle gegen Kollegen.
13. Bei Übernahme von Mandaten von Berufskollegen des ZTV ist die gegenseitige Information angebracht.
14. Der Treuhänder verzichtet auf unlauteren Wettbewerb.
15. Ebenso verzichtet der Treuhänder auf die aktive Abwerbung von Personal eines Berufskollegen.
16. Glaubt ein Treuhänder, dass ein Kollege sich gegen ihn unkorrekt oder illoyal verhält, oder gegen Statuten oder Berufsordnung der ZTV verstösst, bringt er dies dem Präsidenten oder dem Vorstand der Zuger Treuhändervereinigung zur Kenntnis

IV. Berufsausübung und Sorgfaltspflicht

17. Der Treuhänder ist verpflichtet, in jedem Fall die gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten.
18. Der Treuhänder übernimmt nur Mandate von Auftraggebern, über deren Identität und Vertrauenswürdigkeit zuverlässige Informationen vorliegen. Sofern die Prüfung der Identität und Vertrauenswürdigkeit nicht durch den Treuhänder direkt vorgenommen werden kann, sind entsprechende Referenzen einzuholen.
19. Der Treuhänder bleibt in seiner Berufsausübung unabhängig. Er ist deshalb bestrebt, dass die Honorareinnahmen pro Kunde nicht mehr als 10 % der Gesamthonorareinnahmen betragen.

V. Schlussbestimmungen

24. Verstösse gegen diese Berufsordnung sind vom Vorstand zu überprüfen.

So genehmigt durch die konstituierende Generalversammlung der Zuger Treuhändervereinigung ZTV Zug vom 28. April 1986 sowie der Generalversammlung vom 12. Juni 2018.